

Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 6/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BFH entschied kürzlich, dass die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldiensts gegen Entgelt nicht umsatzsteuerpflichtig ist (Nr. 2). Die Neugestaltung der degressiven Abschreibung ermöglicht in Verbindung mit der Sonderabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz ein attraktives Abschreibungsvolumen im Erstjahr einer Neuinvestition (Nr. 1). Wurde ein Betriebs-Pkw umsatzsteuerfrei erworben, z.B. von einer Privatperson, kann er später auch umsatzsteuerfrei dem Betriebsvermögen entnommen und im Anschluss daran steuerfrei verkauft werden (Nr. 5).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Degressive Abschreibung:** Steuergestaltung mit der Neufassung
- 2 Ärztlicher Notfalldienst:** Vertretungsweise Übernahme nicht umsatzsteuerpflichtig
- 3 Reisekosten:** Betriebliche und private Kostenanteile
- 4 Kauf eines Firmenwagens:** Welche Kosten zählen zum Anschaffungspreis
- 5 Pkw:** Umsatzsteuerfreie Entnahme aus dem Betriebsvermögen
- 6 Influencer, Blogger:** Steuerliche Einordnung
- 7 Unberechtigter Umsatzsteuerausweis:** Rechnungsausteller schuldet die Umsatzsteuer
- 8 E-Fahrzeug:** Berechnung der privaten Nutzung
- 9 Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (1):** Erhöhung des Freibetrags für Übungsleiter sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten
- 10 Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (2):** Weitere geplante Änderungen

1 Degressive Abschreibung: Steuergestaltung mit der Neufassung

Die neue degressive Abschreibung gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden. Sie beträgt das Dreifache der linearen Abschreibung und höchstens 30 Prozent. Sie gilt nur für Gewinneinkünfte, nicht für Arbeitnehmereinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, da es dort kein Anlagevermögen gibt.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist die Abschreibung **zeitanteilig** zu berücksichtigen. Da die Begünstigung erst für Anschaffungen nach dem 30.6.2025 gilt, können in 2025 höchstens 15 Prozent (30 Prozent \times 6/12) an degressiver Abschreibung in Anspruch genommen werden. Der Übergang von der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) zur linearen AfA ist zulässig. Die degressive AfA kann auch **neben der Sonderabschreibung** nach § 7g Abs. 5 und 6 Einkommensteuergesetz in Höhe von maximal 40 Prozent in Anspruch genommen werden, sodass dies bei kleinen und mittleren Unternehmen je nach Gestaltung im Anschaffungsjahr 2026 und 2027 zu Abschreibungen in Höhe von 70 Prozent führen kann.

Beispiel:

Ein Unternehmer erwirbt eine Maschine mit Anschaffungskosten von 200.000 Euro im Januar 2026, Die Nutzungsdauer beträgt acht Jahre (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr). In 2026 kann die neue degressive AfA von (200.000 Euro \times 30 Prozent =) 60.000 Euro in Anspruch genommen werden. Daneben können, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 Einkommensteuergesetz in Höhe von insgesamt 40 Prozent von 200.000 Euro = 80.000 Euro im Jahr der Anschaffung und in den vier Folgejahren geltend gemacht werden. Wird die Sonderabschreibung im Jahr 2026 in voller Höhe in Anspruch genommen, ergibt sich eine Gesamtabschreibung von 60.000 Euro + 80.000 Euro = 140.000 Euro.

2 Ärztlicher Notfalldienst: Vertretungsweise Übernahme nicht umsatzsteuerpflichtig

Der BFH hat entschieden, dass der ärztliche Notfalldienst (z.B. an Wochenenden) auch dann von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn ein Arzt ihn vertretungsweise für einen anderen Arzt (gegen Entgelt) übernimmt.

Beispiel:

Der Kläger ist selbstständiger Arzt, der mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe eine Vereinbarung über die freiwillige Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst abgeschlossen hat. Er übernahm in den Jahren 2012 bis 2016 für andere, an sich zum Notfalldienst eingeteilte Ärzte als Vertreter deren „Sitz- und Fahrdienste“ in eigener Verantwortung. Gegenüber den vertretenen Ärzten rechnete der Kläger hierfür einen Stundenlohn zwi-

schen 20 Euro und 40 Euro ab. Die erbrachten Notfalldienste hielt der Kläger für umsatzsteuerfrei.

Das Finanzamt und das Finanzgericht teilten diese Einschätzung nicht. Sie waren der Ansicht, der Kläger erbringe gegenüber dem Arzt, dessen Notfalldienst er übernehme, eine sonstige Leistung gegen Entgelt, die kein therapeutisches Ziel habe. Die Vertretung des Arztes beim Notfalldienst sei daher umsatzsteuerpflichtig.

Im Gegensatz dazu gewährte der BFH die Umsatzsteuerbefreiung. Auch die vertretungsweise Übernahme ärztlicher Notfalldienste gegen Entgelt durch einen anderen Arzt ist als Heilbehandlung umsatzsteuerfrei. Der BFH begründet dieses Ergebnis damit, dass es zwar zutrifft, dass sich die vom Kläger vertretenen Ärzte durch die Vertretung beim Notfalldienst quasi Freizeit „erkaufen“ haben. Allerdings habe der Kläger die zum Notfalldienst eingeteilten Ärzte nur dadurch von der Übernahme des Diensts freistellen können, dass er selbst den ärztlichen Notfalldienst erbracht habe. **Der ärztliche Notfalldienst ist eine ärztliche Heilbehandlung.** Er dient dazu, in Notfällen ärztliche Leistungen in Zeiten zu erbringen, in denen die reguläre haus- oder fachärztliche Versorgung nicht stattfindet. Er gewährleiste damit die ärztliche Versorgung von Notfallpatienten im jeweiligen Einsatzgebiet, was eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit ist. Auf den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme des Notfalldiensts durch die Patienten kommt es nicht an.

Diese Beurteilung gilt nach Auffassung des BFH für die Notfalldienste eines Vertreters in gleicher Weise wie für die Notfalldienste der von der Kassenärztlichen Vereinigung dafür eingeteilten Ärzte. Der BFH überträgt damit seine Rechtsprechung zu Bereitschaftsdiensten bei Großveranstaltungen auf den „Sitz- und Fahrdienst“. Andererseits stellt er auch insoweit die Leistungserbringung durch einen fachlich qualifizierten Subunternehmer des Arztes der Leistungserbringung durch den Arzt selbst gleich.

3 Reisekosten: Betriebliche und private Kostenanteile

Ist eine Reise sowohl betrieblich als auch privat veranlasst, können die Aufwendungen, wie z.B. die Fahrtkosten, in einen betrieblichen und privaten Anteil aufgeteilt werden, wenn der betriebliche Anteil mindestens 10 Prozent beträgt. Bei Zahlungen vom Geschäftskonto ist der private Anteil als Privatentnahme zu erfassen. Den betrieblichen Anteil der Fahrtkosten bucht der Unternehmer auf das Konto „Reisekosten Unternehmer Fahrtkosten“.

Beispiel:

Ein Rechtsanwalt besucht ein viertägiges Fachseminar in Österreich. Im Anschluss an das Seminar macht er einen fünftägigen Urlaub. Es handelt sich daher um eine gemischt veranlasste Reise. Die Reise dauert insgesamt neun Tage. Davon entfallen auf den betrieblichen Teil der Reise vier Tage und auf den privaten Teil der Reise fünf Tage. Zunächst trennt der Anwalt die Kostenbestand-

teile ab, die sich leicht und eindeutig dem betrieblichen bzw. dem privaten Bereich zuordnen lassen. Die übrigen Aufwendungen der Reise teilt er im Verhältnis 4:9 und 5:9 auf.

Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn es darum geht festzustellen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den beruflichen bzw. betrieblichen Interessen Zeiten für private Aktivitäten und Freizeitgestaltungen genutzt worden sind. Es können sich z.B. dann Probleme ergeben, wenn zwischen dem Ende der beruflichen Veranstaltung und der Rückreise mehr als ein Tag liegt.

Fazit: Es ist möglich, auswärtige Tätigkeiten mit einem privaten Urlaub zu kombinieren, ohne den Betriebsausgabenabzug völlig zu verlieren.

Um die Aufwendungen aufteilen zu können, muss der Anwalt einen plausiblen Aufteilungsmaßstab finden:

- Bei gemischten Reisen können die Aufwendungen nach **Zeitanteilen** aufgeteilt werden.
- Der private und beruflich veranlasste Anteil kann, wenn kein anderer Aufteilungsmaßstab vorhanden ist, auch nach Prozentanteilen geschätzt werden.

Ein Freiberufler kann seine gemischten Aufwendungen nur dann aufteilen, wenn der betriebliche bzw. berufliche Anteil der Aufwendungen **mindestens 10 Prozent** beträgt. Liegt er unter 10 Prozent, dürfen die allgemeinen Kosten nicht aufgeteilt und als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei der umgekehrten Situation, bei der die private Mitveranlassung unter 10 Prozent liegt, dürfen alle Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit es keine anderweitigen gesetzlichen Einschränkungen gibt. Die Aufwendungen, die ausschließlich betrieblich bzw. beruflich veranlasst sind, kann der Freiberufler immer zu 100 Prozent als Betriebsausgaben abziehen. Ob die betriebliche Veranlassung im Übrigen von untergeordneter Bedeutung ist, spielt keine Rolle.

Beispiel:

Ein Freiberufler nimmt während seiner 14-tägigen Urlaubsreise an einem eintägigen Fachseminar teil. Das Fachseminar ist von untergeordneter Bedeutung (unter 10 Prozent der Gesamtdauer). Der Freiberufler kann daher die Fahrtkosten zum Urlaubsort und die Übernachtungskosten nicht, auch nicht teilweise, als Betriebsausgaben abziehen. Was er zu 100 Prozent abziehen kann, sind die Seminargebühren, die Kosten für die Fahrt vom Urlaubsort zum Seminarort und zurück und ggf. einen Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand.

4 Kauf eines Firmenwagens: Welche Kosten zählen zum Anschaffungspreis

Zu den Anschaffungskosten gehört zunächst der Kaufpreis. Außerdem gehören auch die Sonderausstattung sowie die Zulassungs- und Überführungskosten dazu. Sonderausstattung sind alle Gegenstände, die fest mit dem Pkw verbunden sind. Die Kosten hierfür sind den Anschaf-

fungskosten hinzuzurechnen, weil diese zusammen mit dem Fahrzeug einen einheitlichen Vermögensgegenstand bilden. Sonderausstattungen sind z.B. Aufbauten, ein fest eingebautes Autoradio und ein fest eingebautes Navigationsgerät.

Konsequenz: Die ursprünglichen Anschaffungskosten werden beim Erwerb und Einbau im Jahr des Pkw-Kaufs zusammen mit den Sonderausstattungen aktiviert. Der aktivierte Betrag bildet die Ausgangsbasis für die Bemessung der planmäßigen Abschreibung.

Ein überwiegend – zu mehr als 50 Prozent – betrieblich genutzter Pkw gehört zum abnutzbaren beweglichen Sachanlagevermögen. Die Abschreibungsmethode kann **handelsrechtlich** frei gewählt werden, sofern sie der tatsächlichen Wertentwicklung nicht zuwiderläuft und dadurch willkürlich ist. **Steuerlich** ist im Fall eines Firmen-Pkw die lineare Abschreibung anzuwenden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Die amtlichen AfA-Tabellen sehen für Pkw eine betriebliche Nutzungsdauer von sechs Jahren vor. Erfolgt der Erwerb von Sonderausstattung erst im Folgejahr, muss im Folgejahr eine **nachträgliche Erhöhung** der Anschaffungskosten gebucht werden und die Abschreibung ab diesem Zeitpunkt neu berechnet werden.

Hinweis: Bei reinen **E-Fahrzeugen**, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft wurden bzw. werden, kann die Sonderabschreibung nach § 7 Abs. 2a Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffungskosten 100.000 Euro nicht übersteigen. Die Sonderabschreibung beträgt im Jahr der Anschaffung 75 Prozent, im ersten darauffolgenden Jahr 10 Prozent, im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr jeweils 5 Prozent, im vierten darauffolgenden Jahr 3 Prozent und im fünften darauffolgenden Jahr 2 Prozent.

Von den Sonderausstattungen ist das **Zubehör** abzugrenzen. Die Sonderausstattung ist fest mit dem Pkw verbunden. Ein Zubehör ist dagegen ein Wirtschaftsgut, das zusammen mit dem Pkw genutzt wird, ohne mit ihm fest verbunden zu sein, wie z.B. ein mobiles Navigationsgerät. Entscheidend ist, dass die Verbindung des Wirtschaftsguts mit dem Fahrzeug jederzeit problemlos gelöst werden kann. Zubehör ist (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) als eigenständiges Wirtschaftsgut zu verbuchen.

Beispiel:

Ein Freiberufler lässt im Jahr nach der Anschaffung ein fest mit dem Pkw verbundenes Navigationssystem für 2.000 Euro zuzüglich 380 Euro (= 19 Prozent) Umsatzsteuer einbauen. Da das Navigationsgerät fest mit dem Fahrzeug verbunden ist, handelt es sich um eine Sonderausstattung, die Bestandteil des Fahrzeugs wird, wodurch sich die Anschaffungskosten nachträglich ändern. Die nachträglichen Anschaffungskosten sind aus Vereinfachungsgründen bei der Bemessung der Abschreibung so zu berücksichtigen, als wären sie zu Beginn des Jahres angefallen, in dem der nachträgliche Einbau erfolgt ist.

5 Pkw: Umsatzsteuerfreie Entnahme aus dem Betriebsvermögen

Wird ein Firmenwagen aus dem Betriebsvermögen privat entnommen, ist zunächst danach zu unterscheiden, ob durch die Entnahme insgesamt ein Buchgewinn oder ein Buchverlust entsteht. Das hängt davon ab, ob der Buchwert höher oder niedriger ist als der Teilwert, der bei der Entnahme angesetzt werden muss.

Beispiel:

*Im Betriebsvermögen eines Freiberuflers befindet sich ein Pkw mit einem Buchwert von 1 Euro, den er vor einigen Jahren von einer Privatperson **ohne Vorsteuerabzug** gekauft hat. Der Freiberufler beabsichtigt, einen neuen Firmenwagen zu erwerben und den alten Pkw zu verkaufen. Eine Privatperson hat dem Freiberufler angeboten, den alten Pkw für 3.000 Euro zu kaufen. Beim Verkauf des alten Firmenwagens **fällt Umsatzsteuer an**. Das lässt sich aber vermeiden, wenn das Fahrzeug vor dem Verkauf zum Teilwert aus dem Betriebsvermögen entnommen wird. Das heißt, der Freiberufler entnimmt den Pkw ohne Umsatzsteuer aus seinem Betriebsvermögen und verkauft ihn anschließend privat außerhalb seines Unternehmens.*

Der Freiberufler entnimmt also den Firmen-Pkw aus dem Betriebs- ins Privatvermögen. Der Buchwert eines Wirtschaftsguts, das aus dem Anlagevermögen ausscheidet, ist als Aufwand zu buchen (hier also mit 1 Euro). Die Entnahme muss mit dem Teilwert als Einnahme erfasst werden. Der Pkw hat im Zeitpunkt der Entnahme einen Wert von 3.000 Euro. Da der Unternehmer bei der Anschaffung keine Vorsteuer abziehen konnte, unterliegt die Entnahme nicht der Umsatzsteuer.

Unterschied zwischen Verkauf und Entnahme mit anschließendem Verkauf:

Die Entnahme eines Pkw unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn für den Pkw, der dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zugeordnet ist, keine Vorsteuer geltend gemacht wurde, weil

- der Pkw von einer Privatperson erworben wurde oder
- von einem Kleinunternehmer erworben wurde oder
- das Fahrzeug aus dem Privatvermögen eingelegt wurde.

Der **Verkauf eines Firmen-Pkw**, der ohne Vorsteuerabzug erworben wurde, muss jedoch der Umsatzsteuer unterworfen werden. Dieses unerwünschte Ergebnis lässt sich vermeiden, indem der Firmen-Pkw zunächst **umsatzsteuerfrei entnommen** wird, um ihn anschließend privat außerhalb des Umsatzsteuersystems zu verkaufen.

Dokumentation ist empfehlenswert: Zu der Frage, wie groß die Zeitspanne zwischen Entnahme und Verkauf sein muss, gibt es keine Rechtsprechung. Bei der vorhergehenden Privatentnahme muss deutlich gemacht und auch deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Verkauf privat erfolgt. Das bedeutet, dass

- kein Firmenpapier (Briefbögen mit Firmenbriefkopf) verwendet werden darf,
- im Kaufvertrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich um einen privaten Verkauf handelt,
- für die Überweisung des Kaufpreises ein privates Bankkonto und nicht das Firmenkonto angegeben wird.

Der Vermerk „steuerfreier Umsatz (Pkw wurde gebraucht von einer Privatperson gekauft)“ kann bereits ausreichend sein, um von einer Entnahme mit anschließendem Privatverkauf ausgehen zu können. Zweckmäßig ist es jedoch, **über die Entnahme einen schriftlichen Vermerk zu erstellen** und die Entnahme zeitnah zu buchen. So sollte z.B. bei einer Entnahme im Januar die Entnahme zusammen mit den anderen Geschäftsvorfällen des Monats Januar gebucht werden.

Hinweis: Der Firmen-Pkw kann ohne Umsatzsteuer entnommen und anschließend außerhalb des Mehrwertsteuersystems verkauft werden. Es muss zwischen Entnahme und Veräußerung kein größerer Zeitabstand liegen. Aus einem Urteil des BFH vom 31.1.2002 lässt sich ableiten, dass kein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten anzunehmen ist, wenn Entnahme und privater Verkauf des Pkw am selben Tag erfolgen.

6 Influencer, Blogger: Steuerliche Einordnung

Influencer nutzen ihr Netzwerk, um eigene Produkte oder die von Werbepartnern zu vermarkten. Influencer haben daher vielfältige Möglichkeiten Einnahmen, z.B. als Werbepartner oder aus Provisionen, zu erzielen. Inhaltlich können die den Followern zur Verfügung gestellten Inhalte (z.B. Reisen, Mode, Ernährung, Sport, Satire) breit gefächert sein. Ziel ist immer, Einnahmen durch so genannte Affiliate- oder auch Partner-Links zu erzielen.

Es werden Verknüpfungen (Links) hinterlegt, über die die verwendeten, getesteten oder gezeigten Produkte oder auch vergleichbare Produkte gekauft werden können. Wenn die Follower diesen Link nutzen, um auf die entsprechende Homepage des Werbepartners zu gelangen oder ein entsprechendes Produkt kaufen, erhalten die Influencer eine vorher vereinbarte Provision. Eine weitere Einnahmequelle ist das Schalten von Werbung vor, zwischen oder während der von den Influencern zur Verfügung gestellten Inhalte.

Influencer erhalten oftmals auch Produkte zur Verfügung gestellt, damit diese ihre Erfahrungen durch die Nutzung der Produkte in den sozialen Medien teilen. Auch die Nutzung von Dienstleistungen und die Berichterstattung darüber können eine Einnahmequelle darstellen. Als weitere denkbare Einnahmequellen kommen der Verkauf eigener Produkte oder auch eine Beratungstätigkeit, z.B. über Finanztipps oder als Lifecoach, in Betracht.

Da zahlreiche Influencer in einem Bereich tätig werden, der eine besondere Nähe zur persönlichen Lebensführung

aufweist und oftmals vor allem zu Beginn der Betätigung noch keine hohen Einnahmen generiert werden, wird die Finanzverwaltung üblicherweise die Gewinnerzielungsabsicht zu einem geeigneten Zeitpunkt überprüfen.

Eine gewerbliche Tätigkeit liegt vor, soweit nicht ausnahmsweise eine selbstständige Arbeit gegeben ist. Bei Werbeeinnahmen liegen **regelmäßig Einnahmen aus Gewerbebetrieb** vor. Die Influencer erhalten für das Dulden von Werbeanzeigen im Zusammenhang mit ihren Beiträgen bzw. für das Bewerben von Produkten Geld und nicht für die Veröffentlichung von Inhalten, beispielsweise als Ausdruck einer künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit.

7 Unberechtigter Umsatzsteuerausweis: Rechnungsaussteller schuldet die Umsatzsteuer

Ein Dokument, das trotz der in Bezug genommenen ergänzenden Unterlagen überflüssige und widersprüchliche Angaben enthält, kann beim Empfänger den Anschein erwecken, dass über umsatzsteuerpflichtige Leistungen abgerechnet wird. Die Gefahr eines unberechtigten Steuerausweises kann dann nicht ausgeschlossen werden, sodass die Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 Umsatzsteuergesetz geschuldet wird.

Beispiel:

Die Klägerin (eine GmbH) führte für pharmazeutische Unternehmen Beobachtungsstudien durch. Diese umfassten die Projektkoordination, das Datenmanagement, die Honorarverwaltung und die Erstellung von Statusberichten. Die Klägerin übersandte ihren Auftraggebern im Rahmen der Honorarverwaltung sogenannte „Abforderungsschreiben“ für Honorare, in denen sie die Umsatzsteuer auf die abgeforderten Beträge offen auswies. Die Klägerin erfasste die von ihren Auftraggebern abgeforderten Geldbeträge als durchlaufende Posten.

Im Rahmen einer Außenprüfung gelangte das Finanzamt (FA) zu der Auffassung, dass der Steuerausweis in den Abforderungsschreiben unberechtigt erfolgt ist und die Klägerin die ausgewiesene Steuer schulde. Das FA erließ entsprechende Umsatzsteuer-Änderungsbescheide.

Der BFH stimmte der Entscheidung des Finanzgerichts zu, wonach die Abforderungsschreiben die Voraussetzungen für Rechnungen erfüllen mit der Konsequenz, dass die Klägerin die dort unberechtigt gesondert ausgewiesenen Steuerbeträge nach § 14c Abs. 2 Satz 1 Umsatzsteuergesetz an das FA abführen muss. Denn wurde die Mehrwertsteuer zu Unrecht in Rechnung gestellt, liegt eine Gefährdung des Steueraufkommens vor, weil der Adressat der in Rede stehenden Rechnung sein Recht auf Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Mit dem überflüssigen Steuerausweis und den damit verbundenen widersprüchlichen Angaben hat die Klägerin ein steuerliches Risiko geschaffen. Bei einem Teil der Empfänger der „Honorarabforderungen“ hat sich das Ri-

siko auch realisiert, weil die Klägerin die Fehlvorstellung hervorgerufen hat, dass mit den Abforderungsschreiben über steuerpflichtige Leistungen der Ärzte im Rahmen der durchgeführten Studien abgerechnet werde. So entstand die Annahme, dass bereits mit den Honorarabforderungen ein Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt werden könne und es nicht erforderlich war, dass die Erteilung der Gutschriften durch die Klägerin abgewartet werden müsse. Ein Teil der Empfänger der Abforderungsschreiben hat den Vorsteuerabzug beansprucht, obwohl sie sämtliche ergänzenden Unterlagen kannten, aus denen etwas anderes hätte abgeleitet werden können. Sie haben nicht die Erteilung der Gutschriften an die Ärzte abgewartet, mit denen sie ihr Recht auf Vorsteuerabzug (einzeln für jede Gutschrift) hätten ausüben können.

Fazit: Bei einem Dokument, das keine Rechnung ist und mit dem nur eine Zahlung angefordert wird, sollte die Umsatzsteuer nie offen ausgewiesen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn die Person nur für die Zahlungsabwicklung zwischengeschaltet ist.

8 E-Fahrzeug: Berechnung der privaten Nutzung

Die private Nutzung eines Firmenfahrzeugs kann pauschal mithilfe der 1-Prozent-Regelung ermittelt werden, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Bemessungsgrundlage ist der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung. **Ertragsteuerlich** ist bei der privaten Nutzung von E-Fahrzeugen der Bruttolistenpreis nur zur Hälfte (= 0,5-Prozent-Regelung für Hybrid-E-Fahrzeuge) oder mit einem Viertel (= 0,25-Prozent-Regelung für reine E-Fahrzeuge) anzusetzen. Im Gegensatz dazu ist die **Umsatzsteuer** mit 19 Prozent **vom ungekürzten Betrag** zu berechnen.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat im Juli 2025 ein reines E-Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 88.000 Euro erworben. Die betriebliche Nutzung beträgt 70 Prozent. Für die private Nutzung wird bei der 1-Prozent-Regelung der Bruttolistenpreis nur mit einem Viertel (= abgerundet 22.000 Euro) angesetzt. Die Nutzungsentnahme nach der 1-Prozent-Regelung beträgt somit **220 Euro pro Monat**. Die **Umsatzsteuer** ist vom ungekürzten Betrag abzüglich 20 Prozent (pauschaler Abzug für steuerfreie Kfz-Kosten) zu ermitteln. Der nicht geminderte Bruttolistenpreis beträgt (88.000 Euro × 1 Prozent =) 880 Euro - 20 Prozent = 704 Euro; 704 Euro × 19 Prozent = 133,76 Euro.

9 Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (1): Erhöhung des Freibetrags für Übungsleiter sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten

Ab 2026 sollen Einnahmen bis zu 3.300 Euro im Jahr steuerfrei sein (zurzeit bis zu 3.000 Euro), wenn sie aus

einer **nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer** oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten oder aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen, im Dienst oder im Auftrag bestimmter Auftraggeber zugeflossen sind (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz – EStG). Ebenfalls begünstigt sind kirchliche Zwecke. Die Einnahmen bleiben **bis zu 3.300 Euro steuerfrei**, unabhängig davon, ob die Nebentätigkeit selbstständig oder als Arbeitnehmer ausgeübt wird.

Nur die Nebentätigkeit für bestimmte Auftraggeber ist gemäß § 3 Nr. 26 EStG begünstigt. Hierzu gehören u.a. gemeinnützige, mildtätige und steuerbefreite Vereinigungen. Das sind z.B. Sport- und Gesangsvereine sowie andere Vereine, die vom Finanzamt wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer freigestellt worden sind, sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege wie das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und das Malteser Hilfswerk.

Der sogenannte Übungsleiterfreibetrag von 3.300 Euro gilt nicht für die ehrenamtlichen Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern eines gemeinnützigen Vereins, von Platz- oder Gerätewarten oder eines Hausmeisters usw. Für diesen Personenkreis soll nach Inkrafttreten des Gesetzes in allen **offenen Fällen** ein allgemeiner Freibetrag von 960 Euro pro Jahr (bisher: 840 Euro) für Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich gewährt werden. Mit diesem Freibetrag werden Aufwendungen, die durch die **ehrenamtliche Tätigkeit** entstehen, abgegolten, ohne dass ein Einzelnachweis erforderlich wird. Personen, die bereits vom Verein entgeltlich beschäftigt werden, können diesen Freibetrag nicht erhalten.

Praxisbeispiel:

Dem ersten Vorsitzenden eines gemeinnützigen Gesangsvereins entstehen im Rahmen seiner Tätigkeit Aufwendungen für Telefonate, Porto usw. Gemäß § 3 Nr. 26a EStG kann ihm der Verein eine pauschale Aufwandsentschädigung von 960 Euro zahlen. Diese Entschädigung kann der Verein lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Der Vereinsvorsitzende braucht diesen Betrag bei seiner Veranlagung nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Der neue Freibetrag von 960 Euro gemäß § 3 Nr. 26a EStG kann nicht zusätzlich zum Übungsleiterfreibetrag beansprucht werden. Es können aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit keine steuerfreien 960 Euro gezahlt werden, wenn aus derselben Tätigkeit

- der sogenannte Übungsleiterfreibetrag bis zu 3.300 Euro gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen wird oder
- eine steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen gemäß § 3 Nr. 12 EStG gezahlt wird.

10 Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (2): Weitere geplante Änderungen

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält weitere Änderungen. Hierzu gehören die folgenden Maßnahmen:

- Die **Entfernungspauschale** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird ab dem 1.1.2026 einheitlich (**ab dem ersten Kilometer**) auf 0,38 Euro angehoben.
- Die Umsatzsteuer für **Speisen** in der Gastronomie mit **Ausnahme** der Abgabe von Getränken wird ab dem 1.1.2026 dauerhaft auf 7 Prozent reduziert (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 Umsatzsteuergesetz).
- Bekanntgabe eines Bescheids durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 18g Satz 5 Umsatzsteuergesetz)
- Regelungen zur **Gemeinnützigkeit**:
 - Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 Satz 1 Abgabenordnung – AO)
 - Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO)
 - Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 Satz 2 AO)
- Gewährte De-minimis-Beihilfen werden künftig in einem zentralen Register erfasst (die Eintragung hat innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe zu erfolgen). Ein Nachweis, in welcher Höhe in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Veranlagungszeitraum De-minimis-Beihilfen gewährt wurden, ist dann nicht mehr erforderlich.
- Die elektronische Bekanntgabe eines Bescheids über die Nichtweiterleitung eines Antrags auf Vorsteuervergütung durch das Bundeszentralamt für Steuern wird in der ab 1.1.2026 geltenden Fassung als Regelfall ausgestaltet, indem das derzeitige Zustimmungserfordernis des inländischen Unternehmers abgeschafft wird.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 6/2025

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Degressive Abschreibung	§ 6 Abs. 2 EStG; § 7g EStG www.gesetze-im-internet.de	–
2 Ärztlicher Notfalldienst	BFH, Urteil vom 14.5.2025, Az. XI R 24/23 www.bundesfinanzhof.de	–
3 Reisekosten	BFH, Beschluss vom 21.9.2009, Az. GrS 1/06 www.dejure.org	–
4 Kauf eines Firmenwagens	R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR www.bundesfinanzministerium.de	–
5 Pkw	BFH, Urteil vom 31.1.2002, Az. V R 61/96 www.dejure.org	EuGH, Urteil vom 8.3.2001, Rs. C-415/98
6 Influencer, Blogger	BMF, Pressemitteilung vom 10.9.2025, Nr. 16/2025 www.bundesfinanzministerium.de	–
7 Unberechtigter Umsatzsteuerausweis	BFH, Beschluss vom 19.3.2025, Az. XI R 4/22 www.bundesfinanzhof.de	–
8 E-Fahrzeug	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG www.gesetze-im-internet.de	–
9 Steueränderungsgesetz 2025 (1)	Regierungsentwurf vom 10.9.2025 www.bundesfinanzministerium.de	–
10 Steueränderungsgesetz 2025 (2)	Regierungsentwurf vom 10.9.2025 www.bundesfinanzministerium.de	–